

Gremium	Sitzungsdatum	TOP
Ortsgemeinderat Masthorn	21.09.2023	3
Ortsgemeinderat Matzerath	22.09.2023	3
Ortsgemeinderat Nimsreuland	28.09.2023	3
Ortsgemeinderat Orlenbach	11.10.2023	4
Ortsgemeinderat Habscheid	12.10.2023	4
Ortsgemeinderat Winterspelt	12.10.2023	3
Ortsgemeinderat Seiwerath	13.10.2023	3
Ortsgemeinderat Fleringen	20.10.2023	4
Ortsgemeinderat Schwirzheim	26.10.2023	5
Ortsgemeinderat Olzheim		
Ortsgemeinderat Gondenbrett		
Ortsgemeinderat Sellerich		
Ortsgemeinderat Oberlascheid		
Ortsgemeinderat Auw b. Prüm		
Ortsgemeinderat Roth b. Prüm		
Ortsgemeinderat Großlangenfeld		
Ortsgemeinderat Buchet		
Ortsgemeinderat Brandscheid		
Ortsgemeinderat Neuendorf		
Ortsgemeinderat Kleinlangenfeld		
Ortsgemeinderat Nimshuscheid		
Ortsgemeinderat Wawern		
Ortsgemeinderat Rommersheim		
Ortsgemeinderat Pronsfeld		
Ortsgemeinderat Büdesheim		
Ortsgemeinderat Weinsheim		
Ortsgemeinderat Bleialf		
Ortsgemeinderat Schönecken		

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Tagesordnungspunkt:

Beiträge für Unterhaltung und Ausbau von Feld- und Waldwegen

Beschlussvorschlag:

Nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen wird der Beitragssatz nach dem durchschnittlichen Unterhaltungs- und Investitionsaufwand, der in dem in der Satzung festgelegten Zeitraum entstanden ist, berechnet.

Die Summe der Aufwendungen für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen im maßgeblichen Ermittlungszeitraum (5/6 Jahre) wird auf _____ € festgesetzt.

Da eine erhebliche beitragsrelevante Nutzung der Wege durch das Aufkommen an sonstigem Kfz-Verkehr und der Nutzung als Reit- und Radweg sowie der Nutzung für den Fremdenverkehr nicht gegeben ist, kann kein Gemeindeanteil festgesetzt werden.

Der endgültige Beitragssatz 2023 wird auf _____ €/ha festgesetzt.

Für 2024 werden Vorausleistungen erhoben,
der der Vorausleistung 2024 zu Grunde legende Beitragssatz wird auf _____ €/ha festgesetzt.

Die Beschlussfassung erfolgte ...

Sach- und Rechtslage:

gesetzliche Rechtsgrundlage:

§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - Auszug -
„Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind“.